

Priv.-Doz. Dr. Caspar Behme und Cassandra Schupeck, München/London*

„Ein Wochenende in der Pfalz“

THEMATIK	Gebrauchsüberlassung einer gemieteten / geliehenen Sache an Dritte, innerbetrieblicher Schadensausgleich, Pfändung von Arbeitslohn
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	180 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestext BGB

■ SACHVERHALT

Die 18-jährige Antoinette (A) lebt im Haushalt der Familie Fogelfau (F) aus Heidelberg als Au-Pair-Mädchen. Die Einzelheiten ihres Aufenthalts sind in einem Vertrag zwischen Herrn F und A niedergelegt. Demnach stellt die Familie A ein eigenes Zimmer sowie Verpflegung zur Verfügung; zudem bekommt sie ein (vertraglich vereinbartes) „Taschengeld“ von 400 EUR im Monat. Im Gegenzug arbeitet sie im Haushalt der Familie mit, führt den Hund spazieren und hilft den Kindern bei den Hausaufgaben. Als die Familie F über das Wochenende mit dem Zug verreist, um ihre Verwandten in München zu besuchen, verabschiedet sich Herr F von A mit den Worten: „Mach Dir auch ein schönes Wochenende. Und wenn Du mit dem Auto einen Ausflug in die Gegend machen möchtest – nur zu. Amüsiere Dich gut!“

Die Familie F verfügt über zwei Fahrzeuge: einen Familienkombi, mit dem A in der Vergangenheit bereits öfters Besorgungen für die Familie erledigt hat, und ein nagelneues Porsche 911 Turbo S Cabriolet, das der ganze Stolz von Herrn F ist und mit dem bislang niemand außer ihm gefahren ist. Am Samstagmittag geht A in die Garage, wo beide Fahrzeuge geparkt sind. A zögert kurz und entscheidet sich dann, den Schlüssel des (vollgetankten) Porsches an sich zu nehmen; sodann fährt sie damit zu ihrem Freund Stefan (S). Gemeinsam machen beide einen Ausflug in die Pfalz. S bittet A, auch einmal fahren zu dürfen. Im Gegenzug zahle er auch die Spritkosten des gemeinsamen Ausflugs. A ist mit diesem Vorschlag einverstanden. S fährt daraufhin und zahlt abends an der Tankstelle 75 EUR, um den Porsche wieder vollzutanken. Sodann setzt A den S zu Hause ab und fährt zurück zum Haus der Familie F. Bei der Einfahrt in die Garage streift sie aus leichter Unachtsamkeit mit dem rechten Vorderrad den Bordstein und beschädigt die Felge des Autos. Die Kosten für die Felgenreparatur belaufen sich auf 275 EUR.

Als A die Geschichte Herrn F beichtet, ist dieser stinksauer: Zum einen finde er es „frech“, dass A den Porsche anstelle des Kombis genommen habe. Jedenfalls sei er aber nicht damit einverstanden, dass sie das Fahrzeug an S weiter „vermietet“ habe; mit seinem Porsche fahre nur er und sonst niemand. Für den Schaden an der Felge müsse A natürlich ebenfalls geradestehen.

Im nächsten Monat zahlt Herr F am Monatsanfang 50 EUR (statt der üblichen 400 EUR) an A aus und erklärt, den Rest (275 EUR für die Felgenreparatur und 75 EUR, die sie von S

* Der Verfasser Behme ist Privatdozent für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, deutsches, europäisches und internationales Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München und Vertreter des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Die Verfasserin Schupeck ist LL.M.-Studentin am King's College London.

ÜBUNGSBLÄTTER STUDIUM · EXAMINATORIUM **KLAUSUR ZIVILRECHT · „EIN WOCHENENDE IN DER PFALZ“**

erhalten hat und die ihm zustünden, insgesamt also 350 EUR) ziehe er ihr vom Taschengeld ab.

Hat A gegen Herrn F einen Anspruch auf Zahlung weiterer 350 EUR Taschengeld?